

ERSCHLIESSUNGSVERTRAG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"NR. K 12 - GERMETER" IN
HÜRTGENWALD-VOSSENACK

zwischen

der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald
vertreten durch Bürgermeister Axel Buch und Verw.-Angest. Werner Franke
- nachstehend "Gemeinde" genannt -

und

der GEBIG |IPG| Immobilien- und Projektentwicklung GmbH,
Berrenrather Straße 531, 50937 Köln
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing. Oliver Schmitz
- nachstehend "Erschließungsträger" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Erschließungsvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Die Gemeinde überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags die ordnungsgemäße Erschließung für den 2. Bauabschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. K 12 "Germeter" im Ortsteil Vossenack auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebiets für den 2. Bauabschnitt ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1), in dem das Erschließungsgebiet schwarz gestrichelt umrandet ist.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß §§ 2 und 3 dieses Vertrags.

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrags genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellte Entwässerung (Anlage 2) sowie Straßen- und Wegeflächen (Anlage 3) einschließlich der Anbindung an die L 218 und an die "Paul-Heinemann-Straße" in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus der von der Gemeinde genehmigten Ausbauplanung ergibt. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
 - b) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen,
 - c) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Grünanlagen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Parkflächen,
 - Geh-/Fuß- und Radwege,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün.
- (2) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.
- (3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebiets bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger das Ingenieurbüro Dr. Jochims & Burtscheidt, Düren, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrags zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB Teil B und C) ausführen zu lassen und diese mit Zustimmung der Gemeinde zu vergeben. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse -vor deren Ausgabe-, die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung.
- (3) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 5 Baudurchführung

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telefon- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen vermieden wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch erfolgen.
- (2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Gemeinde durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen.
- (3) Die Erschließung kann gemäß Bauabschnittsplan (Anlage 4) in zwei weitere Bauabschnitte (2a. BA und 2b. BA) des 2. BA durchgeführt werden. In diesem Fall wird mit der Erschließung des 2b. BA dann begonnen, wenn ca. 60 % der Hochbaumaßnahmen im 2a. BA bezugsfertig sind. Ungeachtet dessen ist jedoch spätestens sieben Jahre nach Baubeginnanzeige des 2a. BA gegenüber der Gemeinde, mit dem Vorstufenausbau des 2b. BA zu beginnen.
- (4) Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (5) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Gemeinde bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

- (6) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Gemeinde von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Gemeinde vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu entfernen.
- (7) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Mit der Fertigstellung der Erschließungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn ca. 80 % der Hochbaumaßnahmen bezugsfertig sind, ungeachtet der überwiegenden Bebauung, jedoch spätestens zum 31.12.2027.

§ 6 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tag des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Abnahme/Teilabnahme der Anlagen gemäß § 7, für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie, verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt ungeachtet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung auf Bauleistungen richtet sich mit Ausnahme der Pflanzarbeiten nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf vier Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlage durch die Gemeinde. Für die Pflanzarbeiten wird eine einjährige Anwuchs- und Entwicklungspflege vereinbart.
- (3) Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden

Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Fall des Verzugs ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

- (4) Teilabnahmen, wie z. B. der Kanalanlage, werden vereinbart, unter der Voraussetzung, dass diese unter der hergestellten Baustraße gesichert sind.

§ 8 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme bzw. Teilabnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Gemeinde diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde gesichert sind und der Erschließungsträger vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne übergeben hat,
 - b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind und
 - c) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (4) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Gemeinde; der Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung zu.
- (5) Unter den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass auch teilweise hergestellte Erschließungsanlagen schon übertragen werden können, sobald nach § 5 Ziffer 6 dieses Vertrags die Fertigstellung der Baustraße erfolgt ist.

§ 9 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet der Erschließungsträger,
Für den 2a. BA eine Sicherheit in Höhe von 344.000,00 €
(in Worten: dreihundertvierundvierzigtausend Euro)
und
Für den 2b. BA eine Sicherheit in Höhe von 256.000,00 €

(in Worten: zweihundertundsechszwanzigtausend Euro)

Die Bürgschaft für den 2b. BA ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten des 2b. BA der Gemeinde zu übergeben.

durch Übergabe unbefristeter selbstschuldnerischen Bürgschaften einer Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank. Die Bürgschaft wird durch die Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen reduziert. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1 und Satz 2.

- (2) Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Gemeinde berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus dieser Bürgschaft zu befriedigen. Weiterhin ist sie berechtigt, in diesem Fall aus der Bürgschaft, die Fertigstellung nicht erfolgter oder beendeter Erschließungsmaßnahmen zu sichern oder zu finanzieren.
- (3) Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlage reicht der Erschließungsträger die bei ihm von den bauausführenden Firmen hinterlegten Gewährleistungsbürgschaften für die Dauer der Gewährleistungsfrist in Höhe von 5 % der Baukosten an die Gemeinde weiter. Nach Eingang der Bürgschaften bei der Gemeinde wird die verbliebene Bürgschaft an den Erschließungsträger zurückgegeben.

§ 10 Abrechnung der vertraglichen Leistungen

- (1) Über die Höhe der Herstellungskosten und die dem Erschließungsträger entstandenen Planungskosten ist der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Gemeinde.
- (2) Reicht der Erschließungsträger eine prüfbare Rechnung nicht ein, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Gemeinde die Rechnung auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen.
- (3) Der Erschließungsträger gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwands zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - Straße
 - Kanal
 - Beleuchtung
 - Öffentliches Grün.

Im Fall der Vergabe der Arbeiten aufgrund eines Pauschalvertrags sind die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen - getrennt nach Kanalisation und Herstellung der Grundstücksanschlüsse - der Gemeinde nachzuweisen. Eines weiteren Nachweises der Herstellungskosten durch den Erschließungsträger bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 11 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrags sind:

- a) der Lageplan (Anlage 1),
- b) der Plan für die Entwässerung (Anlage 2),
- c) der Plan für Straßen- und Wegeflächen (Anlage 3),
- e) der Bauabschnittsplan (Anlage 4),

§ 12 Wirksamwerden

Der Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung wirksam, wenn

- die Sicherheit des 2a. BA nach § 9 Abs. 1 geleistet ist,
- durch Abschluss notarieller Verträge und Eintragung entsprechender Auflassungsvormerkungen gesichert ist, dass die Gemeinde Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen wird.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder-ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Köln zuständig.

Für die Gemeinde

Hürtgenwald, _____

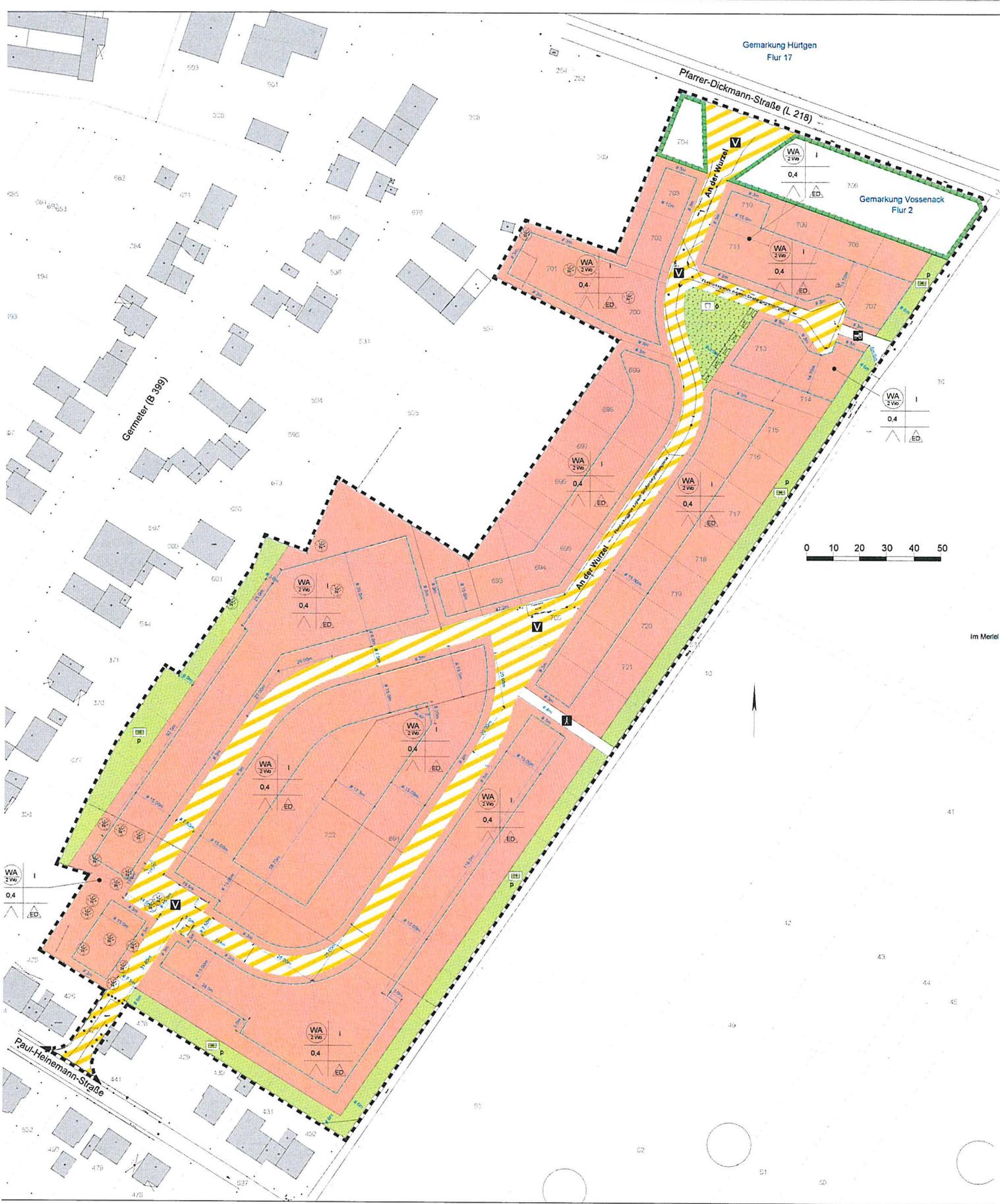
Axel Buch
(Bürgermeister)

Werner Franke
(Verw.-Angest.)

Für den Erschließungsträger

Köln, _____

GEBIG |IPG| Immobilien- und
Projektentwicklung GmbH



Im Merle

Kostenannahme

Datum 17.11.2016**Maßnahme** Baugebiet K12 Germeter Gemeinde Hürtgenwald

93

Teil: Kanalbau III Ba

Pos	Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Summenzeile
5. 1	Baustelleneinrichtung	1	Psch	6.500,00 €	6.500,00 €
5. 2	Oberboden Abtrag -entsorgen	500	m3	6,00 €	3.000,00 €
5. 3	Bodenaushub bis 8,0 m	550	m3	19,00 €	10.450,00 €
5. 4	Füllkies	400	m3	16,00 €	6.400,00 €
5. 5	Verbau bis 3,5 Großflächen	900	m2	8,00 €	7.200,00 €
5. 6	Betonrohre DN 300	185	m	60,00 €	11.100,00 €
5. 7	Schachtbauwerke DN 1000	4	St	1.600,00 €	6.400,00 €
5. 8	Hausanschlussleitung	80	m	220,00 €	17.600,00 €
5. 9	Kleinleistungen	1	Psch	3.500,00 €	3.500,00 €
				Gesamtpreis	72.150,00 €
				MWST 19,00%	13.708,50 €
				Summe brutto	85.858,50 €

Gesamt Kosten ca**86.000,00 €**

Kostenannahme

Datum 17.11.2016**Maßnahme** Baugebiet K12 Germeter Gemeinde Hürtgenwald

93

Teil: Straßenbau BA III

Pos	Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Summenzeile
3. 1	Baustelleneinrichtung	1	Psch	11.000,00 €	11.000,00 €
3. 3	Bodenaushub Straße d bis 0,7 m	1050	m3	16,00 €	16.800,00 €
3. 4	Frostschutzkies	450	m3	14,00 €	6.300,00 €
3. 5	Schottertragschicht	300	m3	36,00 €	10.800,00 €
3. 6	Bitu Tragschicht 14 cm einbauen	1350	m2	16,00 €	21.600,00 €
3. 7	AFB 4 cm einbauen	500	m2	11,00 €	5.500,00 €
3. 8	Einzeilige Entwässerungsrinne	60	m	13,00 €	780,00 €
3. 9	Dreizeilige Rinne aus Betonstein	200	m	26,00 €	5.200,00 €
3. 10	Bordstein B8	380	m	14,00 €	5.320,00 €
3. 11	Bordstein Hochbord	60	m	27,00 €	1.620,00 €
3. 12	Pflaster aus Betonstein verlegen	850	m2	28,00 €	23.800,00 €
3. 13	Bankett herstellen	15	m3	36,00 €	540,00 €
3. 14	Beleuchtung	5	St	1.900,00 €	9.500,00 €
3. 15	Kleinleistungen	1	Psch	5.000,00 €	5.000,00 €
				Gesamtpreis	123.760,00 €
				MWST 19,00%	23.514,40 €
				Summe brutto	147.274,40 €

Gesamt Kosten ca**147.500,00 €**

Kostenannahme

Datum 17.11.2016**Maßnahme** Baugebiet K12 Germeter Gemeinde Hürtgenwald

93

Teil: Kanalbau II BA

Pos	Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Summenzeile
4. 1	Baustelleneinrichtung	1	Psch	8.500,00 €	8.500,00 €
4. 2	Oberboden Abtrag -entsorgen	700	m3	6,00 €	4.200,00 €
4. 3	Bodenaushub bis 8,0 m	800	m3	19,00 €	15.200,00 €
4. 4	Füllkies	600	m3	16,00 €	9.600,00 €
4. 5	Verbau bis 3,5 Großflächen	1250	m2	8,00 €	10.000,00 €
4. 6	Betonrohre DN 300	92	m	60,00 €	5.520,00 €
4. 7	Betonrohr DN 500	148	m	90,00 €	13.320,00 €
4. 8	Schachtbauwerke DN 1000	6	St	1.600,00 €	9.600,00 €
4. 9	Hausanschlussleitung	90	m	220,00 €	19.800,00 €
4. 10	Kleinleistungen	1	Psch	4.500,00 €	4.500,00 €
				Gesamtpreis	100.240,00 €
				MWST 19,00%	19.045,60 €
				Summe brutto	119.285,60 €

Gesamt Kosten ca**119.500,00 €**

Kostenannahme

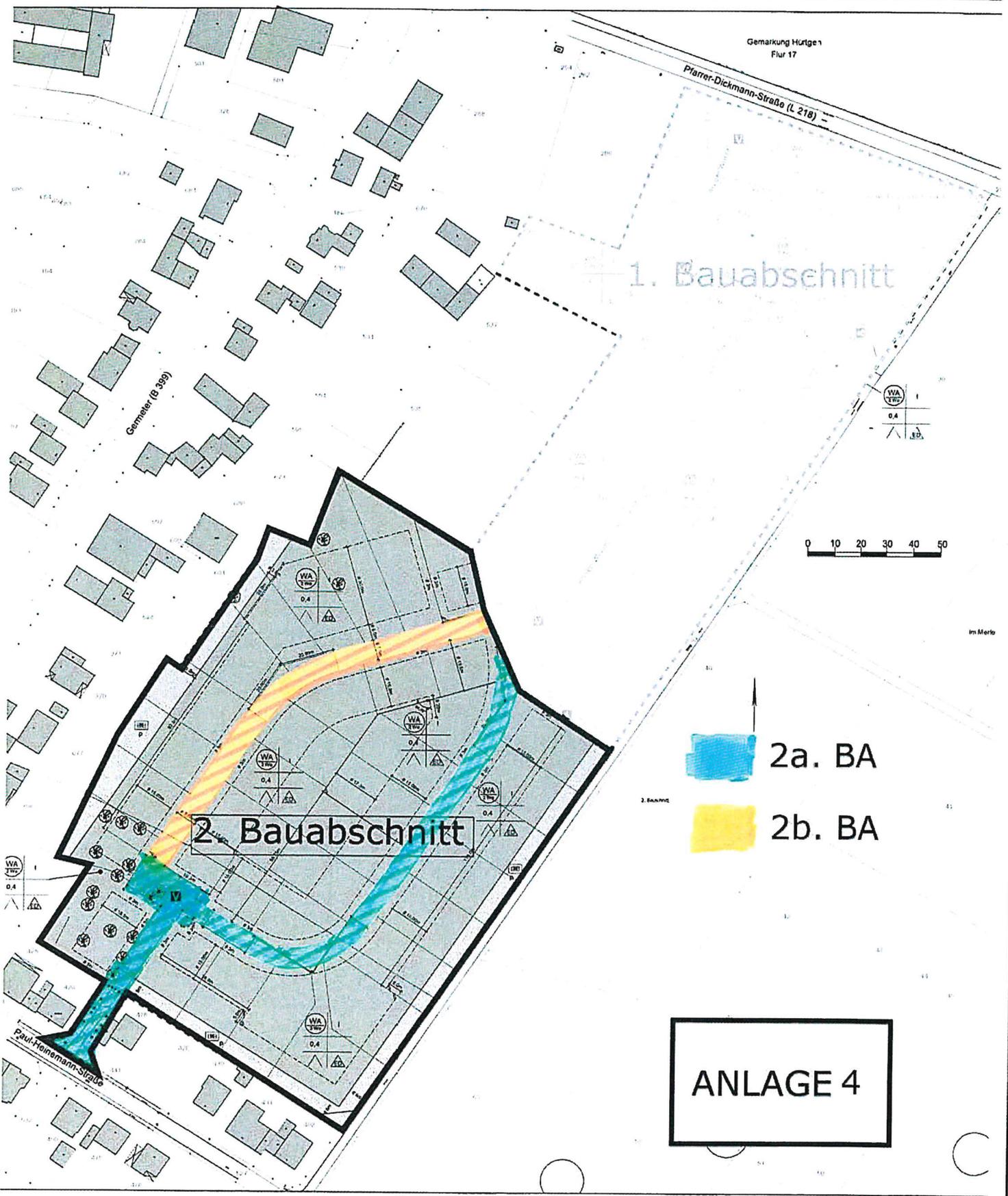
Datum 17.11.2016**Maßnahme** Baugebiet K12 Germeter Gemeinde Hürtgenwald

93

Teil: Straßenbau BA II

Pos	Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Summenzeile
2. 1	Baustelleneinrichtung	1	Psch	15.000,00 €	15.000,00 €
2. 3	Bodenaushub Straße d bis 0,7 m	1400	m3	16,00 €	22.400,00 €
2. 4	Frostschutzkies	600	m3	14,00 €	8.400,00 €
2. 5	Schottertragschicht	400	m3	36,00 €	14.400,00 €
2. 6	Bitu Tragschicht 14 cm einbauen	2000	m2	16,00 €	32.000,00 €
2. 7	AFB 4 cm einbauen	700	m2	10,00 €	7.000,00 €
2. 8	Einzeilige Entwässerungsrinne	60	m	13,00 €	780,00 €
2. 9	Dreizeilige Rinne aus Betonstein	240	m	26,00 €	6.240,00 €
2. 10	Bordstein B8	500	m	14,00 €	7.000,00 €
2. 11	Bordstein Hochbord	80	m	27,00 €	2.160,00 €
2. 12	Bordstein Tiefbord	20	m	27,00 €	540,00 €
2. 13	Pflaster aus Betonstein verlegen	1100	m2	28,00 €	30.800,00 €
2. 14	Anpassung an Bestand	1	Psch	3.000,00 €	3.000,00 €
2. 15	Bankett herstellen	30	m3	36,00 €	1.080,00 €
2. 16	Beleuchtung	6	St	1.900,00 €	11.400,00 €
2. 17	Kleinleistungen	1	Psch	7.500,00 €	7.500,00 €
Gesamtpreis					169.700,00 €
MWST 19,00%					32.243,00 €
Summe brutto					201.943,00 €

Gesamt Kosten ca**202.000,00 €**

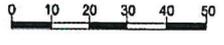


Gemarkung Hürge 1
Flur 17

Pfarrer-Dickmann-Straße (L 218)

1. Bauabschnitt

Commer (B 399)



im Merte

2. Bauabschnitt

2a. BA

2b. BA

ANLAGE 4